

**Zweiter Nachtrag
zum Nutzungsvertrag der kommunalen Sportanlage:**

Die Stadt Norderstedt
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden Stadt genannt

und

der FC Eintracht Norderstedt von 2003 e.V.

vertreten durch den Vorstand
.....
im Folgenden Verein genannt

vereinbaren in **Ergänzung zu § 16** des am **09.03.2005** geschlossenen Nutzungsvertrages:

- Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Verein - unabhängig von einer etwaig eintretenden zukünftigen Wertsteigerung - bei Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Entschädigungsansprüche in Bezug auf das von dem Verein mit öffentlichen Fördermitteln neu zu errichtende Umkleidegebäude (2-geschossiger Baukörper – 2 Vollgeschosse sowie 1 Souterraingeschoss – als Mauerwerksbau mit flachgeneigtem Walmdach in dem Bereich des vorhandenen Gebäudetraktes mit einem 1-geschossigen Verbindungsgang zum vorhandenen Clubhaus) zustehen. Ein diesbezügliches Wegnahmerecht des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien unterzeichnen den Zweiten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den

Ort, Datum

Für die Stadt

Hans Joachim Grote
Oberbürgermeister

Für den Verein gemäß § 26 BGB